

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 414/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Joseph V [REDACTED],

P [REDACTED] Pa., USA, [REDACTED] A [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökeltmann

in der Sitzung vom 31. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit begehrt, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde hat mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 160 BEG verneint und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Magenkrankung des Klägers und seiner Verfolgung nicht als wahrscheinlich angesehen.

Unbeachtlich ist die auf tschechoslowakisches Recht gestützte Rüge der sofortigen Beschwerde, da dieses der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegt.

- 3 -

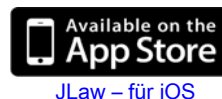
Die sofortige Beschwerde wendet sich ferner mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senate (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 EEG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 EEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 EEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht anspruchsberechtigt nach § 160 BEG ist. Nur hilfsweise hat es ausgeführt, daß auch die Voraussetzungen der §§ 26 ff BEG nicht gegeben seien. Da das Urteil sich hierauf nicht gründet, können die Angriffe der Beschwerde gegen diese Hilferwägungen die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Abgesehen davon sind sie auch unbegründet.

Ohne Erfolg beruft sich die sofortige Beschwerde auf die Vermutung der §§ 26 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG und auf eine angebliche Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des erkennenden Senats RZ 1965, 171 Nr. 17. Wie hier - vor Erlass des BEG-Schlußgesetzes (für die spätere Zeit vgl. Senatsurteile RZ 1967, 173 Nr. 20 und vom 30. September 1966 - IV ZR 138/65) - ausgesprochen worden ist, wird, wenn der Verfolgte während (einer Deportation oder) einer Freiheitsentziehung oder in unmittelbarem Anschluß daran einen Gesundheits- oder Körperschaden erleidet, nach den genannten Vorschriften vermutet, daß die Schädigung auf einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme beruht. Die Vermutung erstreckt sich jedoch nicht darauf, daß der jetzt festgestellte Körper- oder Gesundheitsschaden mit der damals erlittenen Schädigung in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Es kommt sonach darauf an, ob der vom Kläger jetzt geltend gemachte Körperschaden, nämlich das Magenkarzinom, bereits während der Verfolgung oder in unmittelbarem Anschluß daran, also innerhalb von acht Monaten nach ihrer Beendigung (§ 15 Abs. 2 BEG n.F.), in Erscheinung getreten ist. Wäre das der Fall und würde das jetzige Erscheinungsbild des Leidens in seinem Kern dem damals aufgetretenen Leiden entsprechen, so könnte sich der Kläger auf die Vermutung der §§ 26 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG berufen. Derartige Feststellungen hat das Berufungsgericht indessen nicht getroffen. Es hat ausgeführt, nicht einmal der Nachweis dafür, daß der Kläger an einer verfolgungsbedingten Magengeschwürserkrankung oder einer

chronischen Magen-Darm-Erkrankung gelitten habe, sei
 erbracht; diese Leiden seien nicht bewiesen. Ein ursächlicher
 Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Kniegelenks und den er-
 littenen Verfall-Erkrankungen wäre aber allenfalls dann wahr-
 scheinlich, wenn festgestellt, daß bei dem Kniegelenk eine Verfall-
 erkrankung bestehe, die eine chronische
 Magen-Darm-Erkrankung voraussetze, auf deren Boden
 sich das Magen-Darm-Erkrankung entwickelt habe. Dies sei jedoch nicht
 der Fall.

Daher ist die sofortige Beseitigung des Kniegelenks mit der
 sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO
 ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Loewenheide

Johannsen